

## Panoramafreiheit (auch Straßenbildfreiheit)

### § 59 Werke an öffentlichen Plätzen

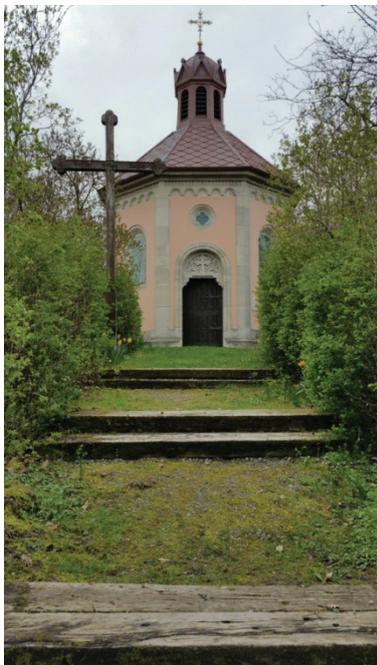
- (1) Zulässig ist, Werke, die sich **bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen** befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.
- (2) Die Vervielfältigungen dürfen nicht an einem Bauwerk vorgenommen werden.

### § 57 Unwesentliches Beiwerk

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, wenn sie als unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe anzusehen sind.

### Fotografieren oder Filmen

- » von öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Wegen, Straßen und Plätzen aus, auch Wanderwege, Pilgerpfade
- » von öffentlichen Wasserstraßen (Donau, Rhein, Neckar, ...) aus



Lourdeskapelle Abtsgmünd, Ostalbkreis, im Vordergrund der Kreuzweg (öffentlich)



Die Elbe, Hamburger Hafen, fotografiert vom Wasser aus (Hafenfähre Hamburger Verkehrsverbund (HVV))

**ERLAUBT:**

- » Außenansicht von Gebäuden
- » Werke und Kunstwerke, die sich bleibend an einem öffentlichen Weg, einer öffentlichen Straße bzw. einem öffentlichen Platz befinden (Skulpturen, Brunnen, Stelen, u. a.)



Abtsgmünd, Zehntscheuer mit Brunnen



Berlin, Museum „Hamburger Bahnhof“, Kunstwerk (Illumination) bleibend an der Fassade

- » Graffiti, Wandmalerei, Pflastermalerei
- » Gedenktafeln, Grabmäler (Friedhof öffentlich zugänglich)



Abtsgmünd, Lourdeskapelle, Informations-, Gedenktafel mit Logo der Gemeinde Abtsgmünd



Kunstwerk Donauufer Ulm, fest installiert, darauf befinden sich ...



... Graffitis, die beiden Personen sind „Beiwerk“ (s. auch „Recht am eigenen Bild“)

- » Fotografieren eines Werkes durch einen Zaun, durch eine Hecke



Abtsgmünd, Frühjahr 2016,  
fotografiert von einer öffentlichen  
Strasse, d. h. es wird nur fotografiert,  
was von der Strasse aus ersichtlich  
ist.

### **VERBOTEN (ohne Erlaubnis/Freigabe):**

- » Innenansicht, Innenräume von Gebäuden
- » Benutzung von Hilfsmitteln wie Leitern, Quadrocopter (Drohnen)
- » Wegdrücken oder Durchbohren von Hecken
- » Vom gegenüber liegenden Haus aus (Balkon, Fenster)
- » Werke, die sich hinter Schaufenstern, Schaukästen befinden, es sei denn, es handelt sich um unwesentliches Beiwerk (s. § 57, siehe auch Foto: Abtsgmünd, Zehntscheuer mit Brunnen, Schaukasten im Hintergrund)
- » Bei staatlichen Sicherheitserwägungen (militärische Anlagen, u. a.)

### **STRITTIG:**

- » Teleobjektive (siehe auch GMT LPE 5, Fotografie)
- » Google-Street-View-Fahrzeuge (Grund: Kamera in ca. 2,90 Meter Höhe)
- » Bahnhofs- oder Flughafenhallen
- » U-Bahn-Haltestellen (unterirdisch)
- » Plakate, Plakatwände, Plakate an Litfaßsäulen



München, Haus der Kunst, Plakat NICHT dauerhaft angebracht, siehe Daten unten auf dem Plakat, Foto auf dem Plakat hier zur Sicherheit verpixelt, nach herrschender Meinung ist dies aber nicht unbedingt notwendig.



Ulm, Litfaßsäule, Werbung verpixelt, nach herrschender Meinung ist dies aber nicht unbedingt notwendig.



Aufkleber auf KFZ, muss hier nicht verpixelt werden, da Erlaubnis erteilt.

Ein gutes Beispiel für den Unterricht ist der Deutsche Reichstag in Berlin, im Allgemeinen frei fotografierbar und frei publizierbar. Im Jahre 1995 wurde der Reichstag von dem Künstler Christo „verhüllt“, stellte also ein Werk für Kunst im öffentlichen Raum dar. Da diese Verhüllung nur von 24. Juni bis 7. Juli 1995 dauerte, ist es also kein Werk, das sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befindet. Dieses Werk von Christo fällt somit nicht unter die Panoramafreiheit gemäß § 59.

Hinweis: Das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) bzgl. des „verhüllten“ Reichstags lässt sich z. B. im Unterricht im Rahmen einer GFS analysieren (<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=23154&pos=0&anz=1>).

Hier ist auch eine kritische Auseinandersetzung mit der Aussage Christos möglich:

„Niemand kann diese Projekte kaufen, niemand sie besitzen, niemand kommerzialisieren, niemand kann Eintritt für ihre Besichtigung verlangen, nicht einmal uns gehören diese Werke. Unser Werk handelt von Freiheit und Freiheit ist der Feind allen Besitzanspruchs, und Besitz ist gleichbleibend mit Dauer. Darum kann das Werk nicht dauern.“

Seite „Verhüllter Reichstag“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 11. April 2016, 20:57 UTC. URL: [https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Verh%C3%BCllter\\_Reichstag&oldid=153393312](https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Verh%C3%BCllter_Reichstag&oldid=153393312) (Abgerufen: 31. August 2016, 09:36 UTC)

## Recht am Bild der eigenen Sache

Unerlässlich ist es, die Panoramafreiheit gegenüber dem sogenannten „Recht am Bild der eigenen Sache“ zu beleuchten, d. h. das Recht der oder des Fotografierenden den Rechten der Eigentümerin/Besitzerin bzw. des Eigentümers/Besitzers der fotografierten Dinge (Haus, Garten, PKW, Kennzeichen, u. a.) gegenüberzustellen.

## Europäische Regelungen

Wichtig ist auch, dass in anderen EU-Staaten unterschiedliche Gesetze und Regelungen bzgl. der „Panoramafreiheit“ existieren, so z. B. in Frankreich und Italien. (siehe auch: <https://de.wikipedia.org/wiki/Panoramafreiheit>)